

Satzung

für den

Förderverein Iambi Secondary School / Tansania e.V.

am Scharnhorstgymnasium Hildesheim

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Iambi Secondary School/Tansania e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim auf dem Registerblatt VR 200174 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen der Iambi Secondary School in Iambi und dem Scharnhorstgymnasium in Hildesheim – u.a. durch die Begegnung von Schülern beider Schulen – , die Förderung der Iambi Secondary School in Iambi/Tansania, den Austausch von Informationen sowie durch materielle und finanzielle Hilfeleistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Lehrkräfte, Schüler/innen und deren Eltern sowie Freunde des Scharnhorstgymnasiums Hildesheim und weitere natürliche wie juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der den Antrag annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand, mindestens an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, erklärt und mit Eingang der Anzeige wirksam.
- (3) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit beschließt, kann ein Mitglied bei schwerem oder andauerndem Verstoß gegen Satzung oder Vereinszweck ausgeschlossen werden.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand, mindestens bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber abschließend zu entscheiden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, der durch einen jeweils für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer vorher zu prüfen ist, der dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehört
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenprüfers
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Anträge und Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - f) Beschlussfassung ob und ggf. in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden
 - g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand lädt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

- (6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§7

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und
 - zwei Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist während der Amtszeit der verbleibende geschäftsführende Vorstand befugt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

§8

Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder oder sonstiger am Verein interessierter Personen.
Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§9

Leistungen des Vereins

Der Verein kann einmalige Investitionen tätigen oder Unterstützungen gewähren; er kann auch laufende Zuschüsse zur Verfügung stellen.
Leistungen des Vereins dürfen nicht für Mitglieder des Vereins gewährt werden.
Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen und andere Unterstützungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.
Vorschläge zur Gewährung von Leistungen können von Mitgliedern des Vereins gemacht werden.

**§10
Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar im nördlichen Bereich der ELCT Central Diocese Singida/Tansania im Bildungs- bzw. Ausbildungsbereich zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 21. November 2016.

21.11.2016



(R. Sell, 1. Vorsitzender)